

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 18. —

Breslau, den 6ten Mai 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 10. enthält:

- (No. 93.) Verordnung, betreffend die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen. Vom 20sten April 1812.
- (No. 94.) Verordnung über die Berichtigung der rückständigen und laufenden Abgaben durch Staats- und Communal-Papiere und durch Getreide. Vom 22sten April 1812.
-

B e k a n n t m a c h u n g .

Obgleich schon durch ältere Verordnungen, besonders durch das Edict vom 14ten Februar 1810. deutsch vorgeschrieben ist, wie die Behörden und einzelnen Unterthanen, wegen der theils unmittelbar, theils bei den verschiedenen Ministerien einzureichenden Anträge, Gesuche und Beschwerden sich zu verhalten haben; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß diese Vorschriften nicht allgemein, so wie es erforderlich ist, beobachtet, und daß zum Aufenthalt der Sachen und zu Vermehrung meiner Geschäfte sehr häufig Anträge, Gesuche und Beschwerden bei mir als Staats-Canzler und als zeitiger Minister des Innern und Finanzen angebracht werden, die weder in der einen noch der andern Eigenschaft vor mich gehören.

Dieses veranlaßt mich, sämtliche Behörden und Landes-Unterthanen auf den Inhalt der Verordnung vom 14. Februar 1810. des Edicts vom 27ten October 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden in der Preussischen Monarchie und der im neuesten Stücke der neuen allgemeinen Gesetz = Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24ten April

E e

April

April d. J. zu verweisen. Als Staats=Canzler führe ich nur die obere Aufsicht und obere Controlle der verschiedenen Zweige der Staats=Verwaltung, und als zeitiger Minister des Innern und der Finanzen leite ich diese Ministerien nur im Allgemeinen, und in Absicht auf wichtigere Gegenstände.

Die gewöhnliche Verwaltung der gedachten Ministerien ist dagegen den verschiedenen Departements derselben anvertraut. Ein jeder muß seine Anträge und Gesuche bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei=, Domainen=, Gewerbe= oder Steuer=Sachen, Unterstützungs=, Remissions=, Pensions=, Anstellungs= und andern dergleichen Gesuche bei den Ministern, Magisträten, Kreis= und sonstigen Behörden, oder nach Beschaffenheit der Umstände bei den Regierungen.

Die Beschwerden über die untern Behördern in den Provinzen müssen in Justiz=Sachen bei dem Ober=Landes=Gerichte und in andern Sachen bei der Regierung der Provinz, die Beschwerden über diese Collegien aber bei den Ministerien, welche ihnen vorgelegt sind, angebracht werden. Ein jeder hat sich daher mit dergleichen Beschwerden in Justiz=Angelegenheiten lediglich an das Justiz=Ministerium; in andern Sachen aber, an die verschiedenen Departements der Ministerien des Innern und der Finanzen zu wenden, und nur demjenigen, welcher von den Departements der zuletzt gedachten Ministerien zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrechte, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht es frei, sich dieserhalb an mich zu wenden. Ich mache zugleich darauf besonders aufmerksam, daß Dienst=Anstellungen der Regel nach nicht unmittelbar von mir verfügt werden, sondern nach der Beschaffenheit der Dienststellen, theils von den competenten Behörden direct, theils von den Vorschlägen derselben abhängen. Es sind daher Dienst=Anstellungs=Gesuche, mit denen ich bisher außerordentlich überhäuft worden bin, nicht an mich, sondern an die competenten Behörden zu richten.

Die nach den vorstehenden Anweisungen an mich gelangenden Vorstellungen müssen den Vorschriften der Verordnung vom 14. Februar 1810. gemäß abgefaßt und eingerichtet seyn, und Bittsteller, die sich außerhalb Berlin befinden, haben ihre Gesuche mit Bezahlung des Brief=Portos durch die ordentlichen Posten abzusenden, nicht aber die Vorstellungen selbst zu überbringen, und sich des Kosten und Zeitraubenden persönlichen Supplicirens zu enthalten.

Wer diesen bereits bestehenden, und hiermit in Erinnerung gebrachten Vorschriften nicht Folge leistet, und mit Uebergabung einer Behörde oder mit Unter=

lassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche bei mir anbringt, hat zu erwarten, daß seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgelegt werde.

Berlin, den 28sten April 1812.

Der Staats-Canzler

S a r d e n b e r g.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 179. Bestimmung wie viel bei Zahlung der Gehälter, Pensionen und Wartegelder an Thalerscheinen ausgegeben werden soll.

Sämmtliche Königl. Classen des Breslauschen Regierungs-Departements werden in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Ausgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 5ten d. M. hiermit angewiesen, einstweilen und bis auf weitere Verfügung:

bei Zahlung der Gehälter, Wartegelder und Pensionen, da wo bisher Gold-Zahlungen statt gefunden haben, nicht den bisherigen in Thalerscheinen gezahlten Betrag, also nicht $\frac{1}{4}$ des Ganzen inclusive der Gold-Rate, sondern nur den vierten Theil der in Silbergeld zu leistenden Zahlung, in Thalerscheinen, das übrige aber in Münze nach der Reduction verabreichen zu lassen, so daß z. B. bei einer Zahlung von 100 Rthl. incl. $\frac{1}{4}$ in Gold, nicht 25 Rthl. in Thalerscheinen, sondern nur 18 Thalerscheine zu verausgaben sind.

G. XXVI. April. 295. Breslau, den 23sten April 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 180. Die Aufnahme der Gewerbesteuer. Rollen betreffend.

Nach unserer durch das Amts-Blatt No. 5. bekannt gemachten Verfügung No. 100. vom 4ten März c. sind die Polizei-Behörden im Allgemeinen angewiesen worden, sich nicht zu ängstlich an die in den Tarif bestimmten 6 Classen und deren Abtheilungen zu halten, sondern hiebei mehr die Größe des dem Gewerbetreibenden aus dem Gewerbe erwachsenden Ertrages zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung kann jedoch lediglich nur für die großen Städte wegen der dort eintretenden besondern Umstände Anwendung finden. Mit Voranschickung dieser beschränkenden Erklärung, weisen wir daher die Polizei-Behörden in den Kreisen, ingleichen in den mittlern und kleinen Städten hiemit neuerdings an:

sich Ihrerseits bei der Classification der Gewerbesteuern lediglich die Vorschriften des Tarifs zur Norm dienen zu lassen: worauf auch Seitens unserer Controlle bei Revision der eingehenden Steuer-Rollen genau attendirt werden wird.

P. XII. 322. April. Breslau den 24sten April 1812.

Abgaben und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 181. Wegen Aufnahme der Personal-Steuer für das nächste Etats-Jahr.

Da von Seiten Einer Hochblbl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben festgesetzt worden ist, daß die Nachweisungen über die Personen-Steuer vor der Hand nicht neu aufgenommen werden, sondern die vorhandenen noch für das nächste Etats-Jahr $18\frac{1}{2}$ gelten sollen; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und muß die Personal-Steuer fernher nach der ersten Aufnahme erhoben werden.

F. VIII. April 756. Breslau, den 25sten April 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 182. Betreffend die Befugniß der Steuer-Officianten in Hinsicht auf die Revisionen in den Brandtwein-Brennereien.

Es ist bekannt geworden, daß mehrere Brandtweinbrenner, besonders aber diejenigen, welche zur Entrichtung des Blasenzinses verbunden, in dem Wahne stehen, als hätten die Officianten in den Brandtweinbrennereien nur nach der Blase und deren Versiegelung zu sehen.

Dies ist aber ganz unrichtig; vielmehr steht es den Officianten frei, den Fabrications-Gang in einer jeden Brennerei vom Anfang bis zum Ende, wenn sie dies nöthig finden, zu verfolgen, und wegen der vorrathigen Schroot- und Brandtwein-Bestände eventualiter die erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Wir machen dies den Brandtweinbrennern in Folge einer speciel deshalb ergangenen Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 15ten d. M. zu ihrer Achtung bemerkbar, und warnen sie vor den Nachtheilen, welche gefehlich aus jeder Widersehlichkeit gegen Königl. Beamte entstehen.

A. D. VI. April 130. Breslau, den 27sten April 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 133. Wegen der den Ein- und Ausländern zu ertheilenden Hausir-Gewerbe-Scheine.

Da eine gefegliche Leitung der Gewerbe und besonders derjenigen, welche umherziehend oder hausirend theils von Ein- und Ausländern betrieben werden, ein vorzüglichlicher Gegenstand der Regierung sein muß, und bemerkt worden ist, daß die wegen Zulassung und Beschränkung der Hausirer von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen Seitens der Polizei- und Grenz-Zoll-Behörden nur sehr unvollständig beobachtet werden; so sehen wir uns genöthiget, durch spezielle Fälle hiezu veranlaßt, nachstehende Vorschriften hiermit neuerdings in Erinnerung zu bringen.

- 1) in Ansehung des Hausirens der Einländer müssen die Polizei-Behörden vorzüglichlich, berücksichtigen,
 - a) daß nur für solche Personen, die über ihren unbescholtenen rechtlichen Lebenswandel sich glaubhaft auszuweisen im Stande sind, Hausir-Gewerbe-Scheine bey uns nachgesucht werden können
 - b) daß diese Befugniß nur auf die im Gewerbe-Polizei-Edict vom 7ten Septbr. pr. nach den §. 136 bis 139. bezeichneten Gewerbe beschränkt, und der Hausir-Handel mit Tabaken, Wein und hochimpostirten Waaren aller Art in der Regel verbothen sey, da die Sicherstellung der Staats-Abgaben den eigentlichen Waaren-Verkauf nur in den öffentlichen Läden der Städte und auf den Jahrmärkten unter den vorgeschriebenen Modalitäten zulässig mache;
 - c) daß das Hausiren mit den genannten erlaubten Gewerben nur in dem Departement derjenigen Regierung, in welchem der Hausirer wohnhaft oder anwesend ist, gestattet werden könne.

Will aber ein Hausirer das Gewerbe, zu dessen Betrieb wir ihn in unserem Departement authorisirt haben, auch auf ein anderes Regierungs-Departement ausdehnen, so muß die betreffende Polizei-Behörde bei der andern Regierung unter Vorlegung der Gründe und mit urschriftlicher Einsendung der Qualifications-Atteste des Impetranten und des von uns demselben ertheilten Hausir-Gewerbe-Scheins, die Erlaubniß dazu nachsuchen, wie solches der §. 141. des schon allegirten Edicts vorschreibt. Ein bloßer Interims-Schein der Polizei-Behörde, kann aber fortan weder im hiesigen noch in einem andern Regierungs-Departement zum Hausir-Handel berechneten, vielmehr müssen die Inhaber derselben angehalten und unter Vorbehalt des Regresses an die betreffende Polizei-Behörde, welche den Interims-Schein ausgefertigt, in Anspruch genommen werden.

2) In Ansehung des Hausirens der Ausländer. Auf diese müssen

- a) die wegen der Einländer bestehenden Vorschriften, wie solche der §. 160 des erwähnten Edicts bestimmt, ganz vorzüglich und nöthigenfalls mit angemessener Strenge angewendet werden.
- b) Müssen Ausländer, welche ein hausirendes Gewerbe im Lande treiben wollen, in der Regel sich mit einem Grundstück ansäßig machen, wie solches auch durch die im Amts-Blatt No. 15. Seite 139. enthaltene Verordnung vom 6ten April c. bereits vorgeschrieben worden.

Ausnahmen können nur in solchen Fällen gestattet werden, wenn der hausirende Betrieb des Gewerbes eines Ausländers der Provinz und ihren Bewohnern Vortheil bringen, oder wenn der fremde Hausirer vermöge seiner Kunstgeschicklichkeit sich dem Lande besonders nützlich erweisen könnte. In allen diesen Fällen aber, müssen unter Vorlegung der Qualifications-Atteste und mit Darlegung der aus den besondern Umständen sich ergebenden Gründen für die Sache, die Hausir-Gewerbe-Scheine bei uns nachgesucht werden.

- c) Müssen dergleichen Ausländer welche den hausirenden Betrieb eines unbefugten Gewerbes im Lande beabsichtigen, als Dilitäten und Medicin-Waaren-Krämer, oder auch solche, die sich nicht mit gültigen Ortsobrigkeitlichen Attesten über ihren unbescholtenen Lebens-Wandel gleich zur Stelle dergestalt legitimiren können, daß selbige von uns zu einem Hausir-Gewerbe zugelassen zu werden hoffen dürfen, augenblicklich Seitens der Grenz-Zoll-Ämter an der Grenze zurück gewiesen werden, da die Sicherheits-Polizey diese Maasregeln nothwendig macht. Aus gleichen Beweggründen müssen auch

- d) die Polizey-Behörden in den Grenz-Städten in denjenigen schleunigen Fällen, wo ihnen nach Inhalt unserer zur Aufnahme und Erhebung der Gewerbe-Steuern unterm 7ten Februar erlassenen Instruction Abschnitt 3 §. 11 die Ausfertigung der Hausir-Gewerbe-Scheine überlassen worden, mit größter Vorsicht verfahren, um sich gegen alle Vertretungen, die ihnen deshalb zur Last gelegt werden könnten, sicher zu stellen.

Wir versprechen uns demnach von den Polizey- und Hebungs-Behörden, daß sie die ihnen vorstehend aufgestellten Principia künftig genau befolgen werden, und weisen selbige dazu hiermit nachdrücklichst an.

P. XII.

VI.

April. 351. Breslau, den 28ten April 1812.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 184. Wegen Einſendung der Luxus-, Steuer Zu- und Abgangs- Designation und erhobenen Gelder bei dem bevorstehenden Jahres- Schluß.

Bei dem herannahenden Schluß des Etats- Jahres 18 $\frac{1}{2}$ werden sämmtliche mit der Luxus- Steuer- Verwaltung beauftragte Behörden hiermit angewiesen:

- 1) über die vorgekommenen bis jetzt noch nicht genehmigten Luxus- Steuer Zugänge, desgleichen
- 2) über die sich ereigneten aber noch nicht niedergeschlagenen Abgänge und inexigiblen Reste, sofort in vorgeschriebener Form besondere Zu- und Abgangs- Designationen anzufertigen, und solche binnen 8 Tagen zur resp. Approbation und Decharge an die unterzeichnete Königl. Regierungs- Finanz- Deputation in duplo einzureichen.
- 3) Die pro May eingehenden Luxus- Steuern, so wie die diesfälligen vorhandenen Bestands- Gelder dergestalt anhero abzuführen, daß solche bis spätestens den 25ten May bei der Königl. Regierungs- Haupt- Cassa eingehen können.

F. I. 505. April. Breslau, den 29sten April 1812.

Finanz- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 185. Wegen der auf Grundstücken haftenden Zehent und andern Parochial- Abgaben.

Nach einem Allerhöchsten Cabinets- Befehl vom 6ten Februar d. J. wird die frühere durch den Allerhöchsten Cabinets- Befehl vom 3ten März 1758 festgesetzte Bestimmung, nach welcher die auf einem Grundstücke haftenden Zehent und andern Parochial- Abgaben ruhen sollen, so oft der actuelle Besitzer des zehentpflichtigen Grundstückes anderer Glaubens- Confession als der zehentberechtigte Pfarrer ist, jetzt ganz aufgehoben, jedoch tritt diese Aufhebung, mit Ausschluß der eingezogenen geistlichen Güter, bei welchen sie sofort ihren Anfang nimmt, bei den übrigen Gütern erst dann für immer ein, sobald ein solches zehentpflichtiges Grundstücke in die Hände eines Besitzers gekommen, der gleicher Confession mit dem zehentberechtigten Pfarrer ist, dergestalt, daß alsdann die Zehent und andern auf dem Grundstücke haftenden Parochial- Abgaben jederzeit an den zehentberechtigten Pfarrer entrichtet werden müssen, der künftige Besitzer des Gutes möge derselben Confession zugethan sein, oder nicht.

G. S. III. April. 3-8. Breslau, den 22sten April, 1812.

Geistliche und Schulen- Deputation der Breslauschen- Regierung.

Nro. 186 Wegen der zu treffenden Maasregeln beim Ausbruch der Menschenpocken.

Die in den Dorfschaften einiger Kreise ausgebrochenen Menschenpocken würden eine epidemische Verbreitung erreichen, wenn die zweckmäßigsten Maasregeln dagegen nicht schleunigst ergriffen würden.

Zu diesen gehören die strengste Sperre derjenigen Häuser, in welchen sich Pockenranke befinden, und die schleunigste und allgemeinste Impfung der Schutz-Pocken durch qualificirte Männer, sowohl in dem bereits angesteckten Dorfe, als in den zunächst angrenzenden Dorfschaften.

Sobald sich diese Krankheit über den größern Theil eines Ortes verbreitet, wird derselbe nach Umständen auch gänzlich gesperrt.

Die Kosten dieser Sperre werden die erwiesenen Säumigen und Renitenten zu tragen haben.

Jede Orts-Polizei, in deren Bezirke ein Pocken-Ausbruch geschieht, hat sofort dem Landrätshlichen Officio und dem Physicate unter eigener Verantwortung davon Anzeige zu machen. Diese Behörden werden ohne Verzug zu der Ausführung der oben erwähnten Maasregeln schreiten, und anhero Bericht erstatten.

Ohne Vorwissen und ohne Genehmigung der unterzeichneten Deputation darf die Sperre nirgends aufgehoben werden.

P. X April 429 Breslau den 30sten April, 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 187. Wegen der von den Steuer-Nemtern zeithero genommenen Lantieme von der Vergütung der Feuer-Societäts Hülfe.

Es ist wahrgenommen worden, daß einige Kreis-Steuer-Nemter von der Vergütung, welche für die Feuer-Societäts-Hülfe baar vom Kreise entrichtet wird, sich eine Lantieme von 2 Ggr. pro Thaler in Abzug gebracht haben. Da solches ganz illegal ist, so haben die Kreis-Steuer-Nemter sich dieses Mißbrauchs durchaus, bei Vermeidung fiscalischer Anfertigung, zu enthalten, wofür und die Herrn Land-Räthe selbst verantwortlich bleiben.

P. I. April. 184. Breslau, den 30sten April 1812.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von
Schlesien.

Nro. 188. Wegen der Liquidationen über Bothenlohn, Schreibmaterialien, und Diäten pro 181½.

Da der Schluß des Rechnungs - Jahrs pro 181½ herannahet, so wird sämmtlichen landrätthlichen Officiis aufgegeben, die Etats - und Ausgaben - Liquidationen an Bothenlohn, Schreibmaterialien &c. &c. längstens bis zum 15ten Juni d. J. einzureichen, zugleich aber auch, nebst der General - Balanee eine Designation einzusenden, wieviel der Haupt - Cassé jeden Monat an dergleichen Nothdürften angerechnet worden ist. Die Diäten - Liquidationen müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitraume eingehen, oder es ist zu gewärtigen, daß solche zurückgelegt und nicht approbirt werden. Es muß übrigens alle Menage bei allen diesen Ausgaben beobachtet, und es dürfen die Etats - Summen nicht überschritten werden.

F. VIII. Mai. Breslau, den 1sten April 1812.

Finanz - Deputation der Breslauschen Regierung.

Berordnungen des Königl. Ober - Landes - Gerichts zu Breslau.

Nro 20. Wegen Einzahlung der residirenden Beiträge zum Sublevations - Fond.

Da für das Quartal vom 1sten Decbr. a. p. bis ult. Februar a. c. von einer namhaften Anzahl auswärtiger Justiz - Beamten die Beiträge zum Sublevations - Fond nicht eingegangen sind, so werden die Restanten hiemit aufgefordert: diese Beiträge mit umgehender Post einzusenden, widrigenfalls solche durch Post - vorschuß von Ihnen werden eingezogen werden, da die beschränkten Einnahmen des Sublevations - Fonds durchaus keine Reste gestatten, wenn anders die nur auf das nothdürftigste berechneten Unterstützungen mit Pünktlichkeit gezahlt werden sollen.

Breslau, den 17ten April 1812.

Königl. Preuß. Oberlandes - Gericht von Schlesien.

Nro. 21. Betreffend die Anweisungen für die Fälle, in welchen gegen ergangene Resolute der Polizey - Direktoren eine Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach den bestehenden Vorschriften statt findet.

Das unterzeichnete Königliche Ober Landes - Gericht findet sich veranlaßt, die Unter - Gerichte seines Departements für die Fälle, in welchen gegen ergangene Resolute der Polizey - Direktoren eine Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach den bestehenden Vorschriften statt findet, mit folgenden Anweisungen zu versehen.

Es ist nemlich bei jeder Berufung auf rechtliches Gehör und Entscheidung gegen ein Resolut der Polizey - Behörden zu unterscheiden, einmal, ob letzteres gegen eine eximirte, oder nicht eximirte Person gerichtet ist, zum andern, ob vor der Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, schon der Weg des Recurses bey der Königl. Regierung eingeschlagen worden, oder nicht.

Findet in beiden Fällen die erste Alternative statt, so ist die Berufung auf rechtliches Gehör und Entscheidung bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht anzubringen, und die Unter-Gerichte sind nur dann befugt, sich selbige anzumassen, wenn das Resolut der Polizey gegen eine von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht eximirte Person gerichtet ist, und dieselbe nicht schon vor der Berufung auf rechtliches Gehör und Entscheidung ihren Recurs an die Königl. Regierung genommen hat.

Breslau, den 20sten April, 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Nro. 22. Wegen ohnfehlbarer bis ult. May c. zu bewirkender Nachbringung der während des letzten Krieges reservirten Stempel.

Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt erlassene Verfügung vom 21. Februar c. wegen ohnfehlbarer bis ultimo May c. zu bewirkender Nachbringung der während des letzten Krieges reservirten Stempel, werden sämtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, nicht der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung, sondern dem Königl. Ober-Landes-Gericht mittelst Berichts ultimo May c. anzuzeigen, wieviel die reservirt gewesenen und nachgebrachten Stempel betragen haben und diese Berichte ohnfehlbar innerhalb der ersten 8 Tagen des Monats Juny einzureichen.

Breslau, den 24sten April, 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Reichsgraf zu Stollberg auf Neudorf, als Marsch-Commissarius im Reichenbachschen Creise.

Der Stadt-Syndicus Müller zu Hirschberg, zum Justiz-Commissario und Notario Publico.

An die Stelle des abgegangenen Bürgermeister Gehl, der Cämmerer Hanke, an dessen Stelle der Rathmann Koch, und an dessen Stelle der Stadtverordnete Gähler als unbesoldeter Rathmann, zu Silberberg.

T o d e s f ä l l e .

Der hiesige Münz-Cassen-Diener Schön.

Der Schullehrer Gottfried Meißner in Geppersdorf, Falkenbergischen Creises